

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



Psychotherapeuten
Kammer NRW

8. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 3. Dezember 2022, Düsseldorf

„Anpassung der Beihilfenverordnung in NRW längst überfällig – Versorgung Beihilfeberechtigter sicherstellen und verbessern!“

Im Dezember 2020 wurden mit der 9. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) diverse Änderungen vorgenommen, die auch die psychotherapeutische Leistungserbringung für beihilfeberechtigte Patientinnen und Patienten betreffen.

Im Einzelnen wurden eingeführt:

- eine psychotherapeutische **Akutbehandlung** ([§ 18 Abs. 2 BBhV](#))
- eine psychotherapeutische **Kurzzeitbehandlung** ([§ 18a Abs. 6 BBhV](#)) sowie
- die Einführung der **Systemischen Therapie** als neues Verfahren für die Behandlung von Erwachsenen ([§ 20a BBhV](#)).

Damit wurde zum Einen das Leistungsspektrum der psychotherapeutischen Versorgung in der Beihilfeverordnung des Bundes an das Leistungsspektrum von gesetzlich Krankenversicherten angeglichen; zum Anderen fanden damit auch Elemente moderner Versorgungspolitik Eingang in die Bundes-Beihilfeverordnung und stehen damit v.a. im Sinne eines niederschweligen und kurzfristigen Behandlungsangebotes Beihilfeberechtigten zur Verfügung. Bislang allerdings nur denen im Gültigkeitsbereich der Bundesbeihilfeverordnung.

Das Land NRW hat die 9. Änderung der Bundesbeihilfenverordnung bislang nur in Ansätzen in die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) übernommen, bzw. eigene Tatbestände geschaffen, die deutlich von der Bundesbeihilfeverordnung abweichen:

- die psychotherapeutische **Akutbehandlung** findet sich in [§ 4a Abs. 2 Ziffer 3 BVO NRW](#), allerdings mit Abweichungen in den Regelungen, die eine eigenständige Behandlung als reine Akutbehandlung ohne Einleitung eines Gutachterverfahrens **nicht** erlauben;
- die psychotherapeutische **Kurzzeittherapie** ist **nicht** aufgenommen worden;
- die **Systemische Therapie** als neues Verfahren für die Behandlung von Erwachsenen ist **nicht** übernommen worden

Aus Sicht der Kammerversammlung ist dies **nicht sachgerecht**:

Es führt zu einer deutlichen und fachlich nicht nachvollziehbaren Benachteiligung von beihilfeberechtigten Patientinnen und Patienten im Geltungsbereich der BVO NRW gegenüber denen im Geltungsbereich der Bundesbeihilfeverordnung sowie gesetzlich Krankenversicherten gegenüber.

Bereits im Februar 2022 hatte die Psychotherapeutenkammer sowohl das Ministerium für Finanzen des Landes NRW als auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in einem Schreiben auf diese Defizite hingewiesen – bislang gibt es keine Bestrebung, die Beihilfenverordnung des Landes NRW zeitnah anzupassen.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen fordert beide Ministerien auf,

- eine Anpassung der Beihilfenverordnung NRW im Sinne der 9. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vorzunehmen und damit Beihilfeberechtigten sowohl ein modernes psychotherapeutische Leistungsangebot zugänglich zu machen sowie
- den Benachteiligungen der Beihilfeberechtigten im Geltungsbereich der BVO NRW entgegen zu wirken und damit Versorgungsgerechtigkeit sicher zu stellen.